



Siebter Punkt der Tagesordnung: Seeschiffahrtsfragen

Annahme von Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003

1. Im Februar 2015 wurde eine Dreigliedrige Sachverständigentagung für die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003,¹ einberufen, um sich mit den Schwierigkeiten zu befassen, die sich in Bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens ergeben hatten – insbesondere im Zusammenhang mit dem biometrischen Merkmal (auf der Grundlage der Fingerabdruck-Technologie), das nach dem Übereinkommen auf dem Ausweis für Seeleute anzubringen ist. Diese Tagung kam zu dem Ergebnis, dass das praktikabelste Vorgehen darin bestehen würde, dass die Internationale Arbeitskonferenz Anhang I des Übereinkommens und, falls erforderlich, seine anderen Anhänge abändert, um das nach dem Übereinkommen Nr. 185 vorgeschriebene biometrische Merkmal mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Einklang zu bringen, die jetzt bei der Erstellung von Reise- und ähnlichen Dokumenten universell befolgt würden.² Es sei daran erinnert, dass das Übereinkommen Nr. 185 das erste IAO-Instrument mit einem eingebauten vereinfachten Abänderungsverfahren für seine Anhänge war. Diese Innovation war notwendig, weil die entsprechende interoperable Technologie zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht existierte. Es war daher wichtig, die Möglichkeit einer Abänderung der Anhänge ins Auge zu fassen, um den technologischen Entwicklungen Rechnungen zu tragen und gleichzeitig die Notwendigkeit zu berücksichtigen, den Mitgliedern genügend Zeit zu lassen, alle erforderliche Änderungen der nationalen Ausweise für Seeleute und der entsprechenden Verfahren vorzunehmen.
2. Auf seiner 323. Tagung (März 2015) beschloss der Verwaltungsrat aufgrund der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Dreigliedrigen Sachverständigentagung die Einsetzung eines Dreigliedrigen Ad-hoc-Seeschiffahrtsausschusses, der 2016 tagen sollte, um Änderungs-

¹ Das Übereinkommen Nr. 185 trat am 9. Februar 2005 in Kraft und ist bis heute von 31 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Der Wortlaut des Übereinkommens ist zugänglich unter: http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C185.

² Der Schlussbericht der Sachverständigentagung ist zugänglich unter: http://www.ilo.org/global/standards/maritime-labour-convention/events/WCMS_407638/lang--en/index.htm.

vorschläge zu den Anhängen des Übereinkommens Nr. 185 im Hinblick auf ihre Vorlage zur Annahme durch die Konferenz gemäß Artikel 8(1) des Übereinkommens zu erarbeiten.³

3. Der Dreigliedrige Ad-hoc-Seeschifffahrtsausschuss tagte vom 10. bis 12. Februar 2016⁴ in Genf und nahm die in Anhang I enthaltenen vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge I, II und III des Übereinkommens Nr. 185 an. Der Ausschuss verabschiedete auch zwei Entschlüsse, die in den Anhängen II und III enthalten sind.
4. Auf seiner 326. Tagung (März 2016) beschloss der Verwaltungsrat, die von dem Dreigliedrigen Ad-hoc-Seeschifffahrtsausschuss angenommenen Änderungen und Entschlüsse der 105. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorzulegen.
5. Zweck der vorgeschlagenen Änderungen ist es, die technischen Anforderungen des Übereinkommens mit den moderneren Normen in Einklang zu bringen, die von der ICAO angenommen worden sind, da die im Übereinkommen Nr. 185 vorgesehene Technologie für die Erstellung von Ausweisen für Seeleute auf dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens beruhte. Insbesondere soll das biometrische Merkmal in dem Ausweis für Seeleute von einer Fingerabdruckschablone in einem zweidimensionalen Strichcode auf ein in einem kontaktlosen Chip gespeichertes Gesichtsbild umgestellt und sichergestellt werden, dass die nationale elektronische Datenbank nur die öffentlichen Schlüssel enthalten muss, die zur Überprüfung der digitalen Signaturen, die für den kontaktlosen Chip durch das ICAO-Dokument 9303 vorgegeben werden, erforderlich sind. In den vorgeschlagenen Änderungen wird festgelegt, dass die Ausweise für Seeleute vorbehaltlich der zwingenden Anforderungen von Artikel 3 des Übereinkommens den verbindlichen Anforderungen an ein elektronisches maschinenlesbares Reisedokument zu entsprechen haben, die in ICAO-Dokument 9303 über maschinenlesbare Reisedokumente, Siebte Ausgabe, und später abgeänderten Fassungen enthalten sind. Die Bezugnahme auf spätere Änderungen wurde hinzugefügt, um sicherzustellen, dass die Anhänge künftig nicht geändert werden müssen, wenn die ICAO neue Fassungen des ICAO-Dokuments 9303 im Zuge der Weiterentwicklung der ePass-Technologie herausgibt.
6. Die erste Entschlüsselung, die von dem Dreigliedrigen Ad-Hoc-Ausschuss angenommen wurde, betrifft die Durchführung des Übereinkommens und das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen, einschließlich der Übergangsmaßnahmen.
7. Die zweite Entschlüsselung, die von der Seeleutegruppe und der Reedergruppe gemeinsam vorgeschlagen worden ist, bezieht sich auf die Erleichterung des Zugangs zu Landgang und der Durchreise von Seeleuten und macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, auf die Seeleute diesbezüglich weiterhin stoßen.
8. Gemäß Artikel 8(1) des Übereinkommens erfordert der Beschluss über die Annahme der Änderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den auf der Konferenz anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.
9. Die Konferenz wird aufgefordert, die vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge des Übereinkommens Nr. 185 und die beiden Entschlüsselungsentwürfe im Hinblick auf ihre Annahme zu prüfen.

³ Siehe GB.323/LILS/4. Gemäß Artikel 8(1) des Übereinkommens Nr. 185 kann die Internationale Arbeitskonferenz auf Empfehlung eines ordnungsgemäß konstituierten dreigliedrigen Seeschifffahrtsremiums der Internationalen Arbeitsorganisation Änderungen der Anhänge vornehmen.

⁴ Der Schlussbericht des Dreigliedrigen Ad-hoc-Seeschifffahrtsausschusses ist zugänglich unter: http://www.ilo.org/global/standards/maritime-labour-convention/events/WCMS_466474/lang--en/index.htm.

Anhang I

Änderungsvorschläge zu den Anhängen I, II und III des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003

Der derzeitige Anhang I wird wie folgt ersetzt:

Anhang I

Muster für den Ausweis für Seeleute

1. Vorbehaltlich der zwingenden Anforderungen von Artikel 3 dieses Übereinkommens hat der Ausweis für Seeleute (AS), dessen Form und Inhalt nachstehend dargestellt werden, hinsichtlich der verwendeten Materialien und der Anordnung und Speicherung der Daten, die er enthält, den verbindlichen Anforderungen an ein elektronisches maschinenlesbares Reisedokument zu entsprechen, die in Dokument 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) über maschinenlesbare Reisedokumente enthalten sind, wobei alle einschlägigen Empfehlungen und Ratschläge in diesem Dokument in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.
2. Der Begriff „Dokument 9303“ bezieht sich auf die Siebte Ausgabe, 2015, wie sie von der ICAO veröffentlicht worden ist und später nach den entsprechenden Verfahren der ICAO abgeändert werden kann. Bezugnahmen in diesem Anhang auf besondere Bestimmungen von Dokument 9303 beziehen sich auf die Siebte Ausgabe, sind aber auch im Sinne einer Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen jeder späteren Ausgabe zu verstehen. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kann auf Wunsch des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit für die Mitglieder Leitlinien hinsichtlich der spezifischen Bestimmungen von Dokument 9303 ausarbeiten, die zu berücksichtigen sind.
3. Der AS muss ein elektronischer maschinenlesbarer Ausweis mit den in Teil 3 Abschnitt 2 des Dokuments 9303 „Für alle maschinenlesbaren Reisedokumente geltende Spezifikationen“ sein. Druckart und Drucktypen, die in der visuell geprüften Zone und in der maschinenlesbaren Zone verwendet werden, müssen den Beschreibungen in Teil 3 Abschnitt 3 beziehungsweise 4 von Dokument 9303 entsprechen.
4. Der AS muss einen kontaktlosen Chip mit einer Speicherkapazität von mindestens 32 Kilobytes enthalten, verschlüsselt und digital signiert nach den Vorgaben der Teile 9, 10, 11 und 12 von Dokument 9303. Der kontaktlose Chip muss alle Anforderungen an die logische Datenstruktur (LDS) erfüllen, die in Teil 10 von Dokument 9303 festgelegt sind, hat aber nur die in diesem Teil verbindlich vorgeschriebenen Datenelemente zu enthalten. Die Vertraulichkeit der in dem kontaktlosen Chip gespeicherten Daten der Seeleute ist durch einen Zugriffskontrollmechanismus zu schützen, wie in Teil 11 von Dokument 9303 beschrieben. Die in der LDS gespeicherten Daten sind auf die Metadaten und Dateien zu beschränken, die für das Funktionieren des Chips und seiner Sicherheitsmerkmale erforderlich sind, sowie auf die folgenden Datenelemente, die in der visuell geprüften Zone und in der maschinenlesbaren Zone des AS bereits sichtbar im Sinne von augenlesbar sind:
 - a) in Datengruppe 1 der LDS: eine Duplizierung der Daten der maschinenlesbaren Zone, auf die unten Bezug genommen wird;
 - b) in Datengruppe 2 der LDS: die nach Artikel 3 Absatz 8 dieses Übereinkommens vorgeschriebene Darstellung eines biometrischen Merkmals, die Teil 9 von Dokument 9303 „Primäres biometrisches Merkmal: Gesichtsbild“ entsprechen muss. Dieses Gesichtsbild des Seemanns muss eine Kopie des in o) genannten Lichtbilds sein, aber reduziert auf eine Größe im Bereich 15-10 Kilobytes;

-
- c) das Dokumentensicherheitsobjekt, das zur Überprüfung der Integrität der in der LDS gespeicherten Daten erforderlich ist, wobei die in Teil 12 von Dokument 9303 definierte Public-Key-Infrastruktur verwendet wird.
5. Der AS ist vor Manipulationen, Lichtbild austausch oder sonstigen betrügerischen Handlungen durch Erfüllung der Anforderungen von Teil 2 von Dokument 9303 „Spezifikationen für die Sicherheit der Gestaltung, Herstellung und Ausstellung von maschinenlesbaren Reisedokumenten“ zu schützen. Er ist durch mindestens drei der physischen Sicherheitsmerkmale zu schützen, die in der in Anhang A zu Teil 2 von Dokument 9303 enthaltenen Liste aufgeführt sind. Beispiele für solche Sicherheitsmerkmale sind:
- optisch variable Merkmale ¹ im Substrat oder Laminat des Ausweises;
 - taktile Merkmale ² im Substrat des Ausweises;
 - laserperforierte Merkmale ³ im Substrat;
 - zweifarbige Guilloche-Muster ⁴ im Hintergrund des Ausweises;
 - Text in Mikroschrift ⁵ im Hintergrund;
 - ultraviolette Fluoreszenzfarbe;
 - Farbe mit optisch variablen Eigenschaften;
 - steganographisches Bild, ⁶ das in den Ausweis eingebettet wird.
6. Die Datenelemente, die in dem Ausweis enthalten sein müssen, und ihre Anordnung in den verschiedenen in Dokument 9303 beschriebenen Zonen werden aufgeführt; weitere Informationen darf der AS nicht enthalten:
- a) ausstellender Staat: voller Name, in Zone I, ohne Feldbeschriftung;
 - b) Art des Ausweises: „AS“, in Zone I, ohne Feldbeschriftung;
 - c) „Chip inside“-Symbol, beschrieben in Teil 9 Abschnitt 2.3 von Dokument 9303: in Zone I, ohne Feldbeschriftung;
 - d) voller Name des Seemanns als einzelnes Feld bestehend aus dem primären Identifikator, gefolgt von einem Komma, dann einem Leerzeichen und dann dem sekundären Identifikator, wie in Dokument 9303 definiert: in Zone II, mit Feldbeschriftung;
 - e) Geschlecht als einzelner Buchstabe, „W“ für weiblich, „M“ für männlich oder „X“ für unbestimmt: in Zone II, mit Feldbeschriftung;

¹ Ein optisch variables Merkmal ist ein Bild oder ein Merkmal, dessen Farbe oder Gestaltung sich mit dem Betrachtungs- oder Beleuchtungswinkel ändert.

² Ein taktiles Merkmal ist ein Oberflächenmerkmal, das bewirkt, dass sich der Ausweis speziell „anfühlt“.

³ Laserperforierung ist ein Verfahren, bei dem Zahlen, Buchstaben oder Bilder durch Perforierung des Substrats mithilfe eines Lasers erzeugt werden.

⁴ Ein Guilloche-Muster ist ein Muster aus fortlaufenden feinen, gewöhnlich computergenerierten Linien, die ein einzigartiges Bild formen, das nur durch Zugang zu dem Gerät, der Software und den Parametern, die bei der Erzeugung des Originalmusters verwendet wurden, reproduziert werden kann.

⁵ Mikroschrift sind gedruckte Schriftzeichen oder Symbole, die kleiner als 0,25 mm/ 0,7 Pica-Punkte sind.

⁶ Steganographie ist die Verwendung eines Bildes oder einer Information, die in einem primären visuellen Bild verschlüsselt oder versteckt sind.

-
- f) Staatsangehörigkeit des Seemanns, als dreistelliger Ländercode der Internationalen Organisation für Normung nach Teil 3 Abschnitt 5 von Dokument 9303: in Zone II, mit Feldbeschriftung;
 - g) Geburtsdatum des Seemanns, im Format TTbMMbJJJJ, wobei „b“ ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 23 03 1982): in Zone II, mit Feldbeschriftung;
 - h) Geburtsort des Seemanns: in Zone II, mit Feldbeschriftung;
 - i) besondere körperliche Merkmale, die die Identifizierung des Seemanns erleichtern können: in Zone II, mit Feldbeschriftung. Falls die ausstellende Behörde auf die Aufnahme von kennzeichnenden Merkmalen verzichtet oder falls der Seemann keine besonderen kennzeichnenden Merkmale aufweist, ist dieses Feld mit dem Wort „Keine“ zu beschriften;
 - j) einmalige Dokumentennummer von nicht mehr als neun Zeichen, die dem AS von der ausstellenden Behörde zugeteilt wird: in Zone I für Ausweise im Format ID-3, mit Feldbeschriftung; oder in Zone III für Ausweise im Format ID-1 und ID-2, mit Feldbeschriftung;
 - k) Tag der Ausstellung des AS, im Format TTbMMbJJJJ, wobei „b“ ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 31 05 2014): in Zone III, mit Feldbeschriftung;
 - l) Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des AS, im Format TTbMMbJJJJ, wobei „b“ ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 31 05 2019): in Zone III, mit Feldbeschriftung;
 - m) Ort der Ausstellung des AS: in Zone III, mit Feldbeschriftung;
 - n) Unterschrift oder gewöhnliches Zeichen des Seemanns: in Zone IV, ohne Feldbeschriftung;
 - o) Lichtbild des Seemanns, das den in Teil 3 von Dokument 9303 festgelegten Spezifikationen für Lichtbilder entspricht: in Zone V, ohne Feldbeschriftung;
 - p) die folgenden Angaben, in Zone VI, ohne Feldbeschriftung:
 „Dieses Dokument ist ein Ausweis für Seeleute im Sinne des Übereinkommens über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, der Internationalen Arbeitsorganisation. Dieses Dokument ist ein eigenständiges Dokument und kein Pass.“;
 - q) Name der ausstellenden Behörde und Kontakteinheiten (Rufnummer einschließlich Landesvorwahl oder URL der Website oder beides) der Anlaufstelle gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieses Übereinkommens: in Zone VI, mit der folgenden Feldbeschriftung:
 „Kontakteinheiten der ausstellenden Behörde“;
 - r) maschinenlesbare Zone in Zone VII beschriftet nach den Vorgaben in Teil 3 Abschnitt 4 von Dokument 9303, die alle Datenelement enthält, die verbindlich vorgeschrieben sind in Teil 3 Abschnitt 4.2 (für das Format ID-3) oder in Teil 5 (für das Format ID-1) oder in Teil 6 (für das Format ID-2). Die ersten beiden Zeichen der maschinenlesbaren Zone müssen „IS“ für ID-1 oder ID-2 oder „PK“ für das Format ID-3 sein.
7. Die nachstehenden zusätzlichen Datenelemente müssen nur in Ausweisen im Format ID-3 enthalten sein:
- a) Dokumentenschlüssel: die Buchstaben „PK“ in Zone I, mit Feldbeschriftung;
 - b) ausstellender Staat als dreistelliger Ländercode der Internationalen Organisation für Normung nach Teil 3 Abschnitt 5 von Dokument 9303: in Zone I, mit Feldbeschriftung;
 - c) Name der ausstellenden Behörde: in Zone III, mit Feldbeschriftung.

Der derzeitige Anhang II wird wie folgt ersetzt:

Anhang II

Elektronische Datenbank

Die Angaben in jedem Datensatz in der elektronischen Datenbank, die von jedem Mitglied gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2, 6 und 7 dieses Übereinkommens zu unterhalten ist, sind zu beschränken auf:

Abschnitt 1

1. Ausstellender Staat, wie er in der visuell geprüften Zone des Ausweises für Seeleute (AS) geschrieben ist.
2. Voller Name des Seemanns, wie er in der visuell geprüften Zone des AS geschrieben ist.
3. Einmalige Dokumentennummer von neun Zeichen, die dem AS zugeteilt ist.
4. Gültigkeitsdauer oder Datum der Außerkraftsetzung oder Entziehung des AS, geschrieben im Format TTbMMbJJJJ, wobei "b" ein einzelnes Leerzeichen ist (beispielsweise 31 05 2019).

Abschnitt 2

1. Reduziertes Gesichtsbild, wie es in dem kontaktlosen Chip des AS gespeichert ist.
2. Lichtbild des Seemanns, wie es in der visuell geprüften Zone des AS gedruckt ist.
3. Angaben zu allen Anfragen im Zusammenhang mit dem AS.

Die ersten drei Absätze des derzeitigen Anhangs III werden wie folgt ersetzt:

Dieser Anhang legt die Mindestanforderungen an die Verfahren dar, die von jedem Mitglied gemäß Artikel 5 dieses Übereinkommens hinsichtlich der Ausstellung von Ausweisen für Seeleute (AS) anzunehmen sind, einschließlich der Qualitätskontrollverfahren.

Teil A führt die verbindlichen Ergebnisse auf, die von jedem Mitglied bei der Verwirklichung eines Systems für die Ausstellung von AS mindestens erreicht werden müssen.

Teil B empfiehlt Verfahren und Praktiken für die Erzielung dieser Ergebnisse. Teil B ist von den Mitgliedern in vollem Umfang zu berücksichtigen, ist aber nicht verbindlich.

Ungeachtet dessen hat jedes Mitglied alle einschlägigen verbindlichen Anforderungen in Dokument 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu erfüllen. Der Begriff „Dokument 9303“ bezieht sich auf die Siebte Ausgabe, 2015, wie sie von der ICAO veröffentlicht worden ist und später nach den entsprechenden Verfahren der ICAO abgeändert werden kann. Die Mitglieder haben auch die einschlägigen Empfehlungen oder Ratschläge in vollem Umfang zu berücksichtigen, die in Dokument 9303 enthalten sind, insbesondere in Teil 2 dieses Dokuments und dessen Anhängen.

Anhang II

Entschließung über die Durchführung des Übereinkommens über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen seiner Anhänge, einschließlich der Übergangsmaßnahmen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die im Jahr 2016 zu ihrer 105. Tagung zusammengetreten ist,

hat die Änderungen der Anhänge I, II und III des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, angenommen,

weist darauf hin, dass in den Änderungen festgelegt wird, dass der Ausweis für Seeleute vorbehaltlich der zwingenden Anforderungen von Artikel 3 des Übereinkommens den verbindlichen Anforderungen an ein elektronisches maschinenlesbares Reisedokument zu entsprechen hat, die in Dokument 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), Siebte Ausgabe, und später abgeänderten Fassungen enthalten sind,

weist ferner darauf hin, dass es notwendig ist, den Mitgliedern genügend Zeit zu lassen, um alle erforderlichen Änderungen ihrer nationalen Ausweise für Seeleute und der entsprechenden Verfahren zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen,

unterstreicht, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit von Ausweisen für Seeleute haben sollen, die gemäß den derzeitigen Bestimmungen des Übereinkommens ausgestellt worden sind,

beschließt, dass die Änderungen ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Internationale Arbeitskonferenz gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens in Kraft treten werden,

beschließt, dass die Mitglieder, deren Ratifikation des Übereinkommens vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingetragen wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens dem Generaldirektor innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme der Änderungen schriftlich mitteilen können, dass sie für das betreffende Mitglied nicht in Kraft treten bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt nach einer neuen schriftlichen Mitteilung in Kraft treten werden, der fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen nicht überschreiten sollte, so dass das Mitglied während dieses Zeitraums weiterhin Ausweise für Seeleute gemäß dem Übereinkommen vor der Änderung seiner Anhänge ausstellen kann,

ist der Auffassung, dass das Inkrafttreten der Änderungen oder der Ablauf der vorausgegangenen Übergangszeit keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ausweise für Seeleute haben sollte, die gemäß den früheren Bestimmungen ausgestellt worden sind. Infolgedessen sollten die Mitglieder davon ausgehen, dass solche Ausweise für Seeleute bis zu ihrem Ablaufdatum oder bis zum Datum der Erneuerung der Ausweise für Seeleute gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Übereinkommens, falls dieses Datum früher liegt, weiterhin gültig sind,

empfiehlt, dass die Mitglieder bei der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens geeignete Vorkehrungen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen nationalen Behörden treffen sollten, einschließlich der Behörden, die ePässe und Ausweise für Seeleute ausstellen,

ist der Auffassung, dass die Nichtlesbarkeit eines Ausweises für Seeleute, der gemäß dem Übereinkommen ausgestellt worden ist, nicht der einzige Grund sein sollte, Seeleuten die Einreise oder Landgang oder die Durchreise zum oder vom Schiff zu verweigern,

ersucht das Internationale Arbeitsamt, zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens alle zuständigen Akteure auf die Notwendigkeit hinzuweisen, alle bestehenden Hindernisse für die effektive Verwendung der Ausweise für Seeleute zu beseitigen.

Anhang III

EntschlieÙung über die Erleichterung des Zugangs zu Landgang und der Durchreise von Seeleuten

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die im Jahr 2016 zu ihrer 105. Tagung zusammengetreten ist,

hat die Änderungen der Anhänge I, II und III des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, angenommen,

weist darauf hin, dass die 91. und die 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung) der Internationalen Arbeitskonferenz EntschlieÙungen über menschenwürdige Arbeit für Seeleute angenommen haben, in denen u.a. festgestellt wird, dass der Zugang zu Einrichtungen an Land, Landgang und die Erleichterung der Durchreise wesentliche Faktoren des allgemeinen Wohlergehens von Seeleuten und daher eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für Seeleute sind,

weist ferner darauf hin, dass das Kernmandat der Organisation darin besteht, menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern,

würdigt die Bemühungen etlicher Länder, den Zugang zu Landgang und die Durchreise von Seeleuten über ihre souveränen Grenzen hinweg zu erleichtern,

erkennt an, dass die Länder bestrebt sind, ihre Luft-, Land- und Meeresgrenzen zu sichern,

äuÙert Besorgnis über die Schwierigkeiten, auf die Seeleute im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Landgang und der Durchreise zu und von Schiffen weiterhin stoÙen,

fordert die Harmonisierung der Formalitäten und sonstigen Verfahren zur Erleichterung des Zugangs zu Landgang und Sozialeinrichtungen in Häfen und der Durchreise von Seeleuten zu und von Schiffen,

fordert die Länder auf, Maßnahmen zur Erleichterung der Durchreise von Seeleuten zu und von Schiffen und des Landgangs durchzuführen,

fordert außerdem den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes auf, den Generaldirektor zu ersuchen, mit dieser Frage befasst zu bleiben, auch im Wege der Zusammenarbeit mit anderen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Siebter Punkt der Tagesordnung: Seeschiffahrtsfragen

Seeschiffahrtsfragen: Annahme von Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003..... 1

Anhänge

I. Änderungsvorschläge zu den Anhängen I, II und III des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 3

II. Entschließung über die Durchführung des Übereinkommens über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen seiner Anhänge, einschließlich der Übergangsmaßnahmen..... 7

III. Entschließung über die Erleichterung des Zugangs zu Landgang und der Durchreise von Seeleuten 9

.....
• Dieses Dokument erscheint in begrenzter Auflage, damit die Umwelt durch die Tätigkeiten der IAO möglichst
• wenig belastet und ein Beitrag zu Klimaneutralität geleistet wird. Die Delegierten und Beobachter werden
• gebeten, ihre eigenen Exemplare zu Sitzungen mitzubringen und keine weiteren Kopien zu verlangen.
• Sämtliche Dokumente der IAK stehen im Internet unter www.ilo.org zur Verfügung.
•